

**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung –
Drucksache 20/9470**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften
im Ausländer- und Sozialrecht**

**Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache
20/9470 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:**

1. Nach Artikel X wird folgender Artikel Y eingefügt:

„Artikel Y

Weitere Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Unabhängig von der Art der Unterbringung ist die Leistungserbringung auch in Form der Bezahlkarte möglich. Soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

- (3) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird vorbehaltlich des Satzes 2 der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht. Absatz 2

Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung kann abweichend von Satz 2 als Direktzahlungen entsprechend § 35a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen. Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich der Sätze 6 und 7 in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken. Soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen an den Leistungsberechtigten oder an ein volljähriges berechtigtes Mitglied des Haushalts erfolgen. Jedes volljährige Haushaltsmitglied muss über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

3. § 11 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 können als Sach- oder Geldleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht werden.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1: Artikel Y neu - AsylbLG:

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 bestand Einigkeit in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiter einzuschränken und damit den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Auf Wunsch der Länder sollen hierzu bundesweit Leistungen durch die Ausgabe von Bezahlkarten gewährt werden können.

Das AsylbLG ermöglicht bereits jetzt weitgehend die Gewährung von AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte: Dort, wo das AsylbLG eine Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen ermöglicht, ist die Gewährung der AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte möglich. Die nachfolgenden Änderungen dienen zum einen der Klarstellung für die vorgenannten Fälle und eröffnen zum anderen die Möglichkeiten des Einsatzes von Bezahlkarten in den Fällen, in denen ein solcher bislang nicht vorgesehen ist. Diese können auch zusätzliche Leistungen, die über den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf hinausgehen umfassen. Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.

Eine Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung). Sie dient als Bargeldsurrogat und ermöglicht eine elektronische Be-

zahlung in Geschäften und bei Dienstleistern. Soweit eine Bezahlkarte eine Bargeldabhebefunktion beinhaltet, handelt es sich bei dem abhebbaren Betrag um eine Geldleistung.

Zu Nummer 1 (Änderung § 2 Absatz 2 AsylbLG)

Mit der Regelung im neuen Satz 2 wird die Leistungserbringung mittels Bezahlkarte im Analogleistungsbezug ermöglicht, ohne diese verbindlich vorzugeben. Der bislang gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 SGB XII geltende Vorrang der Geldleistung im Analogleistungsbezug wird dadurch insoweit aufgehoben, dass es der Leistungsbehörde bei der Leistungserbringung im Analogleistungsbezug unabhängig von der Art der Unterbringung zukünftig freisteht, die Bedarfe durch Geldleistungen oder mittels Bezahlkarte zu decken. Der Leistungsbehörde wird insoweit hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt. Dies ist sinnvoll, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage, ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, BvL 10/10; 1 BvL 2/11), steht dem nicht entgegen, denn sie betrifft nicht die Form der Leistungsgewährung. Ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen. Die Leistungsform der Bezahlkarte stellt insbesondere ein taugliches Mittel dar, um z.B. Geldzahlungen an Schleuser zu unterbinden.

Die Bestimmung der Höhe des Bargeldbetrages, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgehoben werden kann, wird daher auch den Leistungsbehörden überlassen, um den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung tragen zu können.

Die Regelung ermöglicht den Leistungsbehörden auch im Rahmen der Ermessensausübung Umstände zu berücksichtigen, aufgrund derer der Einsatz einer Bezahlkarte im Einzelfall nicht zweckmäßig erscheint. Dies kann etwa der Fall sein, bei Leistungsberechtigten, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Ausbildungsvergütung oder BAföG auf ein eigenes Girokonto erhalten, sodass eine Überweisung der aufstockenden AsylbLG-Leistungen auf dieses Konto zweckmäßiger erscheint als eine Erbringung per Bezahlkarte.

Der neue Satz 3 regelt, dass soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind.

Zu Nummer 2 (Änderung § 3 Absatz 2, 3 und 5 AsylbLG)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 durch die Leistungsform der Bezahlkarte wird den Leistungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, den Bedarf an Kleidung sowie den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form von Bezahlkarten zu decken.

Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird den Ländern die umfassende Möglichkeit zur Leistungsgewährung über eine Bezahlkarte auch für die Leistungsberechtigten eingeräumt, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.

Der bislang in Satz 1 geregelte Vorrang der Geldleistung wird aufgehoben. Den Leistungsbehörden steht dadurch bei der Deckung des notwendigen Bedarfes die

Form der Leistungsgewährung frei. Satz 2 entfällt in Folge der Änderung in Satz 1.

In Satz 4 ist nun explizit geregelt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend den Voraussetzungen von § 35a Absatz 3 SGB XII als Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen können.

Durch die Änderung in Satz 5 erhält die Leistungsbehörde die Möglichkeit, den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Satz 6 regelt, dass soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatz 5 Satz 1 erfolgt eine Anpassung des Wortlautes weg vom Begriff der „Aushändigung“, um Missverständnisse bei der Leistungsform der Bezahlkarte zu vermeiden. Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass volljährige Leistungsberechtigte voneinander unabhängig die Bezahlkarte nutzen können müssen. Dies wird in der Regel bedeuten, dass jeder Erwachsene über eine eigene Bezahlkarte verfügen muss.

Zu Nummer 3 (Änderung § 11 AsylbLG)

Durch die Änderung wird die Gewährung der Reisebeihilfe künftig auch in Form der Bezahlkarte ermöglicht.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Hinsichtlich der Kostenwirkungen der vorgenannten Änderungen ist keine bezifferbare Aussage möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Bezahlkarte mit von den Ländern und Kommunen zu tragenden Mehrausgaben verbunden sein wird (vgl. Art. 104a GG), deren Höhe von den konkreten Modalitäten ihrer Ausgestaltung abhängt. Nach der Einführung der Bezahlkarte ist mit Einsparungen zu rechnen, da durch die Leistungserbringung mit einer Bezahlkarte aufwändige Bargeldauszahlungen an die Leistungsempfänger entfallen und somit der Verwaltungsaufwand für die Leistungsbehörden reduziert wird.